

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind entsprechend den in den Mitgliedsländern der Vereinigung europäischer Giessereiverbände – CAEF Comité des Associations Européennes de Fonderie (1) – gültigen Usancen erstellt und legen die Rechte und Pflichten der Giesserei und des Käufers bezüglich der Lieferverträge für Gussstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen und mit diesen verbundene zusätzliche Materialien sowie Leistungen, Beratung und Dienstleistungen fest, die die Giesserei für den Käufer erbringen kann.
- b. Infolgedessen bilden sie die rechtliche Grundlage dieser Verträge für alle Bestimmungen, die nicht Gegenstand schriftlicher Sondervereinbarungen sind.
- c. Sie setzen alle anderslautenden vom Käufer – in welcher Form auch immer – vorgeschriebenen Bedingungen ausser Kraft, sofern die Giesserei sie nicht schriftlich anerkannt hat.
- d. Wenn ein Käufer oder eine Gruppe von Käufern beschliessen, ihre engen Beziehungen zu zuliefernden Giessereien in Form einer Industriepartnerschaft zu vertiefen, dienen die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zusammen mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen dieser Käufer als Grundlage für die Festlegung des Wortlauts allgemeiner Geschäftsbedingungen, in denen die zwischen ihnen getroffene Übereinkunft zum Ausdruck kommt.
- e. Bei Lieferungen nach Katalog haben die technischen Daten und Preise nur Informationscharakter, und die Lieferung hängt in jedem Fall von einem entsprechenden Lagerbestand zum Zeitpunkt des Auftragseingangs ab.

2. Gestaltung der Gussstücke

- a. Wenn nicht ausdrücklich Gegenteil vereinbart wurde, ist die Giesserei nicht Konstrukteur der von ihr gefertigten Stücke, wobei ihre Funktion die des industriellen Zulieferers ist und sich der Käufer an einen Fachmann wendet, von dem er annimmt, dass er über die für die Erfordernisse des Käufers nötige Ausstattung und Fachkenntnis verfügt.
Die technische Konzeption des Gussstücks, deren Ergebnis die vollständige Definition eines Produktes ist, kann aber ganz oder teilweise durch den Zulieferer erfolgen, sofern der Käufer dafür in letzter Instanz die volle Verantwortung im Hinblick auf den angestrebten Verwendungszweck übernimmt. Dies gilt insbesondere für Gussstücke, die von der Giesserei mittels Computer auf Wunsch des Käufers nach einem von diesem zur Verfügung gestellten Lastenheft konstruiert werden.
- b. Im speziellen Fall, in dem die Giesserei sowohl Konstrukteur als auch Hersteller der für den Kunden bestimmten Gussstücke ist, müsste dies Gegenstand eines Sondervertrags sein, da dieser Fall über den Bereich der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinausgeht.

3. Angebot und Auftrag

- a. Die Anfrage eines Käufers muss mit einem technischen Lastenheft versehen sein.
- b. Das Angebot der Giesserei kann nicht als bindend angesehen werden, wenn es nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt ist.
Dies gilt auch für alle Fälle, in denen der Käufer Änderungen in den technischen Bedingungen oder an den ihm gegebenenfalls vom Lieferanten unterbreiteten Musterstücken vornimmt.
- c. Die Giesserei ist nur durch die ausdrückliche Annahme der festen Bestellung des Käufers durch Brief oder ein anderes als Dokument geltendes Kommunikationsmittel gebunden.
Ein Rahmenliefervertrag, aus dem in periodischen oder regelmässigen Abständen Lieferabrufe erfolgen, kann nur für eine begrenzte zwischen Giesserei und Käufer vereinbarte Dauer abgeschlossen werden.

4. Vorstudien

Die Eigentumsrechte der Giesserei an den Vorstudien gehen nicht durch den Verkauf der Gussstücke an den Käufer über.
Das Gleiche gilt auch für Studien, die die Giesserei zur Qualitätsverbesserung oder Kostensenkung der Gussstücke durch eine Änderung der ursprünglichen technischen Bedingungen vorschlägt.
Wenn der Käufer sie akzeptiert, muss er mit der Giesserei über die Verwendungsbedingungen innerhalb des Auftrags übereinkommen.
Der Käufer darf Vorschläge der Giesserei weder selbst verwenden noch sie verbreiten, ohne ausdrücklich Eigentum an ihnen erworben zu haben.

5. Modelle und Werkzeuge

- a. Alle Modelle und Fertigungswerkzeuge (Modelle, Kernkästen, Schablonen, Lehren, Bearbeitungs- oder Kontrollvorrichtungen, usw.), die der Käufer liefert, müssen die für den Zusammenbau und die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen und sind kostenlos an den von der Giesserei angegebenen Ort zu liefern.
Der Käufer übernimmt die Verantwortung für die genaue Übereinstimmung dieser Fertigungseinrichtungen mit den Plänen und dem Lastenheft. Auf Wunsch des Käufers überprüft die Giesserei jedoch diese Übereinstimmung und behält sich das Recht vor, diese Leistungen in Rechnung zu stellen.
Wenn die Giesserei es als notwendig erachtet, Änderungen für eine gute Ausführung der Gussstücke vorzunehmen, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Käufers, wenn dieser vorher schriftlich verständigt wurde.
Allgemein und ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer gewährleistet die Giesserei nicht die Gebrauchsdauer der Fertigungseinrichtungen.
Wenn diese Fertigungseinrichtungen vom Käufer mit Plänen und Lastenheften geliefert werden, die keine vollkommene Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Elementen ermöglichen, werden die Formen, Abmessungen und Wanddicken der erhaltenen Gussstücke ganz oder teilweise von diesen Fertigungseinrichtungen bestimmt. Die Verantwortung für das Ergebnis aufgrund dieser Angaben kommt allein dem zuvor von der Giesserei verständigten Käufer zu.
In allen Fällen, in denen die seitens der Giesserei erhaltenen Fertigungseinrichtungen nicht, wie von der Giesserei mit Recht zu erwarten, der Verwendung entsprechen, kann die Giesserei fordern, den ursprünglich vereinbarten Gussstückpreis den neuen Bedingungen anzupassen, wobei vor Fertigung der Gussstücke ein Einverständnis mit dem Käufer erzielt werden muss.
- b. Wenn die Giesserei vom Käufer beauftragt wird, Modelle oder Fertigungseinrichtungen herzustellen, führt dies die Giesserei im Einverständnis mit dem Käufer nach den Erfordernissen ihrer eigenen Fertigungstechnik aus.
Die Kosten für Herstellung, Ersatz oder Instandsetzung bei Verschleiss sind der Giesserei unabhängig von der Gusslieferung zu vergüten. Die Giesserei kann nicht die Kosten für Ersatz von nur einmal verwendbaren Modellen übernehmen, welche im Falle von Ausschuss im Rahmen des normalen Fabrikationsrisikos verlorengehen.
Wenn keine vorherige Übereinkunft mit der Giesserei über einen Preiszuschlag zur Deckung dieses Risikos besteht, ist der Käufer verpflichtet, entweder eine neue Fertigungseinrichtung als Ersatz zur Verfügung zu stellen oder deren Ausführung durch die Giesserei zu vergüten.
- c. Der Preis von durch die Giesserei entworfenen Fertigungseinrichtungen – gleichgültig, ob von dieser ausgeführt oder nicht – schliesst nicht das geistige Eigentum der Giesserei an diesen Fertigungseinrichtungen ein, d. h. das eingebrachte Know-how oder ihre Patente für die Vorstudien oder deren Weiterentwicklung.
Das Gleiche gilt für eventuelle Anpassungen, die der Giesser an den Fertigungseinrichtungen zur Verbesserung vornimmt, um eine gute Ausführung der Gussstücke zu erreichen.
Die Fertigungseinrichtungen verbleiben nach Ausführung des Auftrages bei der Giesserei, und der Käufer kann sie nur nach einer schriftlichen Übereinkunft über die Bedingungen des geistigen Eigentums der Giesserei und nach Begleichung sämtlicher offener Rechnungen in Besitz nehmen.
Diese Fertigungseinrichtungen werden von der Giesserei in voll funktionsfähigem Zustand aufbewahrt, wobei Instandsetzung und Ersatz nach Verschleiss zu Lasten des Käufers gehen.
Wenn die Parteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, werden sie zu 50% bei Bestellung und der Rest bei ihrer Ausführung oder gegebenenfalls am Tag der Annahme von Musterstücken bezahlt.

- d. Die Giesserei verpflichtet sich, die in den vorhergehenden Paragraphen a, b und c genannten Fertigungseinrichtungen nicht ohne schriftliche Genehmigung des Käufers für Aufträge Dritter zu verwenden, unabhängig davon, ob sie deren Eigentümer ist.
- e. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die in den vorhergehenden Paragraphen genannten Modelle und Fertigungseinrichtungen, deren Eigentümer er ist, und es ist seine Aufgabe, diese gegen Beschädigung und Vernichtung in der Giesserei zu versichern und keine diesbezüglichen Forderungen an die Giesserei zu stellen.
Diese verschiedenen Fertigungseinrichtungen werden ihm auf seinen Wunsch oder auf Veranlassung der Giesserei in jenem Zustand übergeben, in dem sie sich jeweils befinden, unter der Voraussetzung, dass die Fertigungseinrichtungen und die erzeugten Gussstücke voll bezahlt wurden. Wenn sie im Lager der Giesserei verbleiben, werden sie während einer Frist von drei Jahren ab letzter Lieferung kostenlos aufbewahrt. Nach dieser Frist ist die Giesserei berechtigt, wenn der Käufer die Rückgabe seiner Fertigungseinrichtungen nicht verlangt oder sich nicht mit der Giesserei über eine Verlängerung der Lagerung nach deren Prinzipien und Modalitäten geeinigt hat, die Fertigungseinrichtungen zu vernichten, nachdem eine ultimative Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten wirkungslos geblieben ist.

6. Einguussteile

Vom Käufer gelieferte Einguussteile unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen der Giesserei kostenlos und portofrei unter Einschluss normaler Fabrikationsrisiken in ausreichender Menge geliefert werden.

7. Lieferfristen

- a. Die Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Giesserei, spätestens aber ab dem Datum, zu dem alle Unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Ausführungsdetails vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, wobei letzterer ausserdem alle anderen ihm zukommenden Vorbedingungen ebenfalls erfüllt hat.
- b. Der bindende Charakter der Lieferfrist muss nach Art und Umfang mit dem Käufer festgelegt werden (Termin der Versandbereitschaft, Termin der Eingangskontrolle, Termin der tatsächlichen Auslieferung, etc.). Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nur näherungsweise.
- c. Die vertraglichen Fristen werden in allen Fällen nicht zu vertretender Verzögerungen auf Verlangen der Giesserei oder des Käufers verlängert. Die säumige Partei hat die andere über aufgetretene Schwierigkeiten unverzüglich zu informieren, und beide müssen sofort entsprechende Massnahmen vereinbaren.

8. Verpackung und Schutz

- a. Ausser bei vorherigen anderslautenden Vereinbarungen zwischen Giesserei und Käufer wird das Verpackungsmaterial einer Lieferung dem Käufer per Barzahlung verrechnet und geht nach erfolgter Zahlung in dessen Eigentum über.
- b. Die Behälter, Rahmen, Paletten und andere Materialien, die Eigentum der Giesserei sind, müssen vom Käufer in gutem Zustand portofrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden, andernfalls werden sie von der Giesserei in Rechnung gestellt.
Wenn diese Materialien Eigentum des Käufers sind, muss sie dieser in gutem Zustand spätestens zu einem vorher mit der Giesserei vereinbarten Datum und einem von letzterer angegebenen Ort liefern.
- c. Auf Wunsch des Käufers können die Gussstücke mit einer Farbschicht oder einem Schutzanstrich überzogen werden, die von ihm bestimmt werden. Dieser Arbeitsvorgang wird dem Käufer von der Giesserei in Rechnung gestellt.

9. Lieferung und Gefahrenübergang

- a. Die Lieferung der Gussstücke versteht sich immer ab Giesserei, ungeachtet der vertraglichen Bestimmung bezüglich Zahlung der Transportkosten.
Sie gilt als erfolgt bei der unmittelbaren Übergabe der Lieferung an den Käufer bzw. an den von diesem oder von der Giesserei bestimmten Transportunternehmer.
Fehlen die Angaben über den Bestimmungsort oder ist die Auslieferung ohne Verschulden der Giesserei unmöglich, gilt die Lieferung als erfolgt, wenn die Giesserei erklärt, dass die Ware versandbereit ist. Die Gussstücke werden dann auf Kosten, Risiko und Gefahr des Käufers eingelagert und in Rechnung gestellt.
Wenn der Vertrag keine anderslautende Bestimmung enthält, sind Teillieferungen nach Belieben der Giesserei zulässig.
- b. Die Gefahr geht im Augenblick der oben beschriebenen Lieferung auf den Käufer über, ungeachtet des Rechtes auf Eigentumsvorbehalt.

10. Transport

- a. In jedem Fall übernimmt die Giesserei den Versand und die damit zusammenhängenden Arbeiten nur als Beauftragter des Käufers, der ihr die Versandkosten nach Erhalt der Rechnung zu vergüten hat. Es obliegt also dem Käufer, der alle Risiken dieser Operationen übernimmt, bei Ankomst der Ware den Zustand, die Menge und die Übereinstimmung mit den Versandpapieren zu überprüfen.
- b. Der Käufer hat der Giesserei unverzüglich eventuelle Beanstandungen mitzuteilen, ungeachtet der Rechtsmittel, die er selbst gegen den Transportunternehmer ergreifen kann.
- c. Der Käufer übernimmt Kosten und Risiken des Versands und der Rücksendung der unter Art. 5a erwähnten Einrichtungen sowie der Musterstücke, die als Referenz dienen sollen.

11. Preis

- a. Die vertraglichen Lieferpreise gelten – wenn nicht anders vereinbart – als Stückpreise unversteuert ab Werk. Die Gussstücke werden in dem vertraglich bestimmten Zustand oder, wenn nicht anders vereinbart, roh geputzt und ohne Angüsse geliefert.
- b. Die Preise sind je nach vertraglicher Vereinbarung:
– entweder nach geeigneten Formeln revidierbar unter Berücksichtigung der Veränderungen des Materialwertes, der Energiekosten, der Lohnkosten und zusätzlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag, die zwischen dem Datum des Auftrages und der vertraglichen Lieferung auftreten, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt

– oder Fixpreise während einer vereinbarten Frist.

12. Gewicht

Im speziellen Fall des Verkaufs von Gussstücken nach Gewicht gilt das tatsächliche Gewicht unabhängig von den Gewichtsangaben des Angebotes und des Auftrages, die nur Annäherungswerte sind.

13. Mengen

Auf die Menge bezogen, gilt die Stückzahl des Vertrages besonders bei handgegossenen Stücken. Bei maschineller Serienfertigung ist eine gewisse Abweichung von der Zahl der gefertigten und gelieferten Stücke zulässig. Die Abweichung ist von Giesserei und Käufer bei der Vertragsverhandlung zu vereinbaren. Wenn keine vorherige Vereinbarung besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise $\pm 10\%$ der im Vertrag angegebenen Stückzahl.

14. Zahlungsbedingungen

- a. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Firmensitz der Giesserei. Die Fristen und Zahlungsweisen sowie eventuelle Anzahlungen müssen im Vertrag ausdrücklich vereinbart werden. Wenn keine solche Vereinbarung getroffen wurde, sind die Zahlungen netto ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- b. Ungeachtet des in Art. 17 angeführten Rechts auf Eigentumsvorbehalt gegen die Nichtrückgabe von Wechseln mit Akzept und Bankadresse innerhalb von 7 Tagen nach Übersendung, jede Art von Zahlungsverzug, eine ernste Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere das Bekanntwerden eines Wechselprotestes oder jede Pfändung des Geschäftsvermögens der Giesserei nach freier Wahl und unverzügliche Aufforderung das Recht:
 - im Falle der Überschreitung des Fälligkeitstermines die unmittelbare Fälligkeit aller noch geschuldeten Beträge und Einstellung jeder weiteren Lieferung.
 - im Falle des Rücktritts von laufenden Verträgen den Einbehalt bereits geleisteter Vorauszahlungen von Fertigungseinrichtungen und bereits produzierter Teile bis zur Festlegung einer eventuellen Entschädigung.
- c. Jeder Zahlungsverzug zieht ohne ultimative Aufforderung Verzugszinsen zum Diskontsatz der Nationalbank des Landes der Giesserei mit 2% Zuschlag nach sich, und zwar ab Ablauf der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung.
- d. Der Käufer wird von dieser vertraglichen Zahlungspflicht nicht befreit, wenn die Abnahme oder der Versand der ihm bei der Giesserei bereitgestellten Waren ohne deren Schuld verzögert oder undurchführbar wird. Dies gilt auch für die Zahlung der Differenz zwischen dem gesamten Rechnungsbetrag und dem Preis der Gussstücke, der nach Beanstandung des Käufers von der Giesserei eventuell in Anwendung des Art. 16 gewährte Gutschriften berücksichtigt. Der Käufer ist auch aufgrund irgendwelcher Forderungen, besonders in Bezug auf Gewährleistungsansprüche, ohne vorherige Vereinbarung mit der Giesserei nicht von der Zahlung des Gesamt- oder Teilbetrages an die Giesserei befreit.

15. Kontrolle und Abnahme

- a. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die Gestaltung der Gussstücke im Hinblick auf den von ihm vorgesehenen und nur ihm genau bekannten Verwendungszweck. Der Käufer entscheidet daher über das Lastenheft, das die technische Spezifikation der zu fertigenden Stücke bestimmt sowie über Art und Modalitäten der Inspektionen, Kontrollen und Prüfungen bei ihrer Abnahme. Wenn der Käufer Vorschläge für eine Verbesserung der technischen Spezifikationen oder Veränderungen der Konstruktion der Stücke akzeptiert, kann dies keinen Übergang der Haftung begründen, wobei in jedem Fall die Konstruktion ausschliesslich dem Käufer obliegt.
- b. In jedem Fall und auch, wenn keine Abnahme erfolgt, müssen Art und Umfang der nötigen Kontrollen und Prüfungen, Normen und Toleranzklassen sowie Toleranzen aller Art in den Plänen und im Lastenheft festgelegt werden, die vom Käufer der Anfrage verpflichtend beizulegen sind und im Vertrag zwischen Giesserei und Käufer bestätigt werden müssen. Im Falle der Ausführung von Verbundstücken oder von der Giesserei durch Schweißen verbundener Stücke müssen die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen über die Abgrenzung jeder der Komponenten sowie über die Ausdehnung der Beschaffenheit der Verbundzonen.
- c. Die Giesserei führt, falls kein Lastenheft betreffend Kontrollen und Prüfungen vorliegt, nur eine einfache Sicht- und Masskontrolle der Gussstücke durch.
- d. Die vom Käufer als notwendig erachteten Kontrollen und Prüfungen werden auf Wunsch des Käufers von der Giesserei, vom Käufer, einem Labor oder anderen Institutionen durchgeführt. Dies muss – so wie Art und Umfang dieser Kontrollen und Prüfungen – spätestens bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Wenn eine Abnahme gefordert wird, sind deren Umfang und Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluss festzulegen. Wenn im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, findet die Abnahme in der Giesserei auf Kosten des Käufers spätestens in der Woche nach der Benachrichtigung über die Abnahmebereitschaft statt, die die Giesserei an den Käufer oder an die mit der Abnahme beauftragte Institution gerichtet hat. Bei Abwesenheit des Käufers oder der Kontroll-Institution werden die Gussstücke von der Giesserei auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert. Bleibt auch eine zweite Benachrichtigung der Giesserei 15 Tage nach Absendung wirkungslos, gilt die Abnahme der Ware als erfolgt, und die Giesserei hat das Recht, sie zu versenden und in Rechnung zu stellen. Da Art und Umfang der zerstörungsfreien Prüfungen nur angesichts der Gestaltung der Gussstücke bestimmt werden können, muss der Käufer stets in seiner Anfrage und seinem Auftrag die Kontrollen angeben, für die er sich entschieden hat, sowie die zu prüfenden Partien der Gussstücke und die angewendeten Prüftoleranzen, dies besonders, um die Bedingungen der in Art. 16 definierten Gewährleistung zu bestimmen. In jedem Fall werden diese Kontrollen und Abnahmen im Rahmen der geeigneten Normen durchgeführt nach den in den Plänen und im Lastenheft festgelegten Bedingungen, wie sie vom Käufer bestimmt und von der Giesserei angenommen wurden.
- e. Der Preis der Kontrollen und Prüfungen ist im allgemeinen getrennt von jenem des Gussstückes zu behandeln, kann aber auf den Preis des letzteren aufgeschlagen werden, wenn dies Käufer und Giesserei vereinbart haben. Dieser Preis beinhaltet die Kosten von Sonderarbeiten, die zur Herstellung einwandfreier Prüfbedingungen erforderlich sind, besonders bei zerstörungsfreien Prüfungen.
- f. Fertigungen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems müssen vom Käufer in seiner Anfrage und seinem Auftrag bestimmt werden. Die Giesserei bestätigt dies ihrerseits in ihrem Angebot und in ihrer Auftragsannahme, ungeachtet der vorhergehenden Artikel.

16. Gewährleistung

- a. Die Giesserei hat die Verpflichtung, Gussstücke zu liefern, die den Plänen und Bestimmungen des Lastenheftes entsprechen. Bei Serienaufträgen muss der Käufer die Herstellung von Probestücken verlangen, die ihm

von der Giesserei zur Annahme nach den nötigen Kontrollen und Prüfungen übersandt werden. Diese Annahme muss vom Käufer innerhalb von 15 Tagen ab Auftragsingang an die Giesserei entweder schriftlich oder in einer anderen als Dokument geltenden Kommunikationsform gerichtet werden.

Im Falle einer Reklamation des Käufers betreffend die gelieferten Stücke behält sich die Giesserei das Recht vor, diese vor Ort zu untersuchen.

- b. Die Gewährleistung der Giesserei besteht nach Übereinkunft mit dem Käufer darin:
 - dem Käufer eine Gutschrift für die nicht den Plänen, technischen Bedingungen oder vom Käufer abgenommenen Probestücken entsprechenden Teile zu erteilen
 - oder diese kostenlos zu ersetzen
 - oder diese nachzubessern oder nachbessern zu lassen.Die von der Giesserei ersetzten Stücke sind Gegenstand einer Gutschrift, wobei die Nachlieferungen zum Preis der ersetzten Teile berechnet werden. Die Nachbesserung wird nach vom Käufer bestimmten oder angenommenen Modalitäten durchgeführt. Die Giesserei übernimmt im Falle der Nachbesserung im eigenen Betrieb die Kosten. Ihre vorherige Zustimmung ist einzuholen, wenn der Käufer beschliesst, sie zu einem bestimmten Preis selbst durchzuführen. Der Ersatz oder die Nachbesserung der Stücke, durchgeführt nach Übereinkunft zwischen Giesserei und Käufer, ändert nichts an der Gewährleistungsregelung. Die Stücke, für die der Käufer seitens der Giesserei Gutschrift, Ersatz oder Nachbesserung erhalten hat, werden dieser portofrei zurückgesandt, wobei sich die Giesserei das Recht vorbehält, das Transportunternehmen auszuwählen.
- c. Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Käufer die Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen, und zwar maximal innerhalb der folgenden Fristen ab Lieferdatum:
 - 30 Tage für sichtbare Mängel
 - 12 Monate für andere Mängel, wobei diese Frist für Serienanfertigungen auf 1 Monat herabgesetzt wird.Nach Ablauf dieser Fristen wird keine Reklamation angenommen. Jede Nachbesserung von Gussstücken, die der Käufer ohne Einverständnis der Giesserei auf seine Art und Kosten durchführt, zieht den Verlust des Gewährleistungsanspruchs nach sich.
- d. Die Garantie gilt keineswegs für:
 - Schäden die ein defektes Stück verursacht, wenn der Käufer es der weiteren Verwendung zugeführt hat, ohne die Kontrollen durchgeführt oder angeordnet zu haben. Die Kontrollen – besonders die in Art. 15d festgelegten – müssen sich auf die technische Auslegung und den angestrebten Verwendungszweck des Gussstückes beziehen.
 - Die Kosten von Arbeitsvorgängen, denen die Stücke vor ihrer Inbetriebnahme unterzogen werden, insbesondere maschinelle und sonstige Bearbeitungen, Kontrollen, die gravierende Mängel entsprechend dem Vertrag ergeben, wenn diese nicht auf einen schwerwiegenden Fehler der Giesserei zurückzuführen sind.
 - Kosten für Montage, Demontage und Rückruf dieser Stücke durch den Käufer.

17. Eigentumsvorbehalt

Der Verkauf der Gussstücke erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, wenn dieser in der Gesetzgebung des Landes zugelassen ist, in dem sich die Ware im Augenblick der Reklamation befindet und wo alle Bedingungen für deren Geltendmachung gegeben sind. Anderenfalls muss der Käufer die Giesserei so stellen, als ob der Verkauf in jenem Land erfolgt wäre, in dem sich die Ware im Augenblick der Reklamation befindet. Die vorhergehenden Bestimmungen können keinesfalls die die Zuständigkeit betreffende Klausel aus Art. 20 beeinträchtigen.

18. Gewerbliches Eigentum

In allen Fällen, die Art. 2a betreffen, haftet der Käufer der Giesserei für rechtliche Ansprüche aller Art, die gegen diese wegen Ausführung einer Bestellung von Stücken erhoben werden könnten, die durch Rechte auf gewerbliches oder geistiges Eigentum, wie Patente, Handelsmarken, geschützte Gebrauchsmuster oder sonstige ausschliessende Rechte geschützt sind.

19. Kündigung

Wenn der Käufer ohne Verschulden der Giesserei seine Bestellung ganz oder teilweise widerruft oder das Lieferdatum wesentlich verändert, ist er verpflichtet, alle bis zum Eintritt der obigen Tatbestände entstandenen Kosten zu übernehmen, ungeachtet möglicher direkter und indirekter Folgekosten, die der Giesserei durch diese Entscheidung erwachsen.

20. Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen ausschliesslich **schweizerischem Recht**. Die Vertragsparteien sollen für alle aus der Auslegung und Ausführung der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der entsprechenden Verträge entstehenden Streitigkeiten eine gütliche Lösung anstreben.

Falls eine solche nicht erreicht werden kann und keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen, ist für alle sich aus den Lieferverträgen ergebenden Streitigkeiten der **Gerichtsstand Burgdorf (Schweiz)** zuständig und zwar unabhängig von den angenommenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, selbst dann, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden oder eine Mehrzahl von Beklagten vorhanden ist.

- (1) Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, **Schweiz**.



Giesserei Hegi AG, CH-3414 Oberburg